**Nachweise für Genesung**

**Freistaat Thüringen**

Als genesen gilt, wer einen positiven PCR-Nachweis, eine ärztliche oder behördliche Bescheinigung vorlegen kann, die nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als sechs Monate ist

<https://www.tmasgff.de/medienservice/artikel/thueringen-setzt-vorgaben-der-bundesnotbremse-in-landesverordnung-um>



[Online-Dienst: Antrag auf einen Covid-19-Genesenenbescheid](https://online-dienste.erfurt.de/intelliform/forms/erfurt/53/nachweis_genesene/index)

Als genesen gilt, wer einen positiven PCR-Nachweis, eine ärztliche oder behördliche Bescheinigung vorlegen kann, die nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als sechs Monate ist.

<https://www.erfurt.de/ef/de/service/aktuelles/topthemen/coronavirus/138374.html#slot_100_23>

**Bundesregierung**

Welche Nachweise müssen Geimpfte und Genesene vorlegen?

Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/erleichterungen-geimpfte-1910886>

**Nützliche ausführlichere Hinweise Baden-Württemberg**

**Wie lässt sich die Genesung nachweisen?**

Als Nachweis für die überstandene Corona-Infektion benötigen Sie die **Bescheinigung über ein positives PCR-Testergebnis oder einen anderen Nukleinsäurenachweis**. Selbstverständlich muss die mit dem Testergebnis verbundene Absonderungspflicht bereits vorüber sein. Laut [Bundesregierung](https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/erleichterungen-geimpfte-1910886) müssen daher mindestens 28 Tage seit Ausstellung des Testergebnisses vergangen sein. Außerdem kann eine Genesung mit einem der folgenden Dokumente nachgewiesen werden:

* Digitaler Impfpass: Das Genesenenzertifikat können Sie sich bei Ihrem Hausarzt ausstellen lassen und dann in die Corona-Warn-App oder die CovPass-App einscannen. Das Zertifikat wird europaweit anerkannt.
* PCR-Befund eines Labors
* PCR-Befund eines Arztes
* PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
* Ärztliches Attest (sofern das Attest Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
* Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
* Weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)

**Hinweis: Auch wenn das**[**Staatsministerium Baden-Württemberg**](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/)**alle oben genannten Bescheinigungen als offiziellen Nachweis für eine Genesung auflistet, kommt es immer wieder vor, dass Genesene in öffentlichen Einrichtungen mit einigen der Dokumente abgewiesen werden. Es ist daher empfehlenswert, sich ein Genesenenzertifikat für den digitalen Impfpass zu holen und dieses mit einer App einzuscannen. Denn der digitale Impfpass hat sich mittlerweile als Standard für den Nachweis der 3G's etabliert.**

Lesen Sie auch: [Gilt die CovPass-App auch im Ausland?](https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.gilt-covpass-app-im-ausland-mhsd.920a4037-1716-451d-8032-399e433f3fd2.html)

**Welche Nachweise werden nicht akzeptiert?**

Folgende Dokumente reichen nicht aus, um eine Genesung zu belegen:

* Antigenschnelltestnachweis
* Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zu Testart und/oder Test-/Meldedatum enthalten
* Antikörpernachweise
* Krankheitsatteste

**Genese brauchen nur eine Impfdosis**

Genesene, deren Erkrankung mehr als sechs Monate zurückliegt, brauchen nur eine Impfdosis, um den vollen Impfschutz auszubilden – auch bei den Impfstoffen, die mehr als einmal verabreicht werden. Aus diesem Grund gelten Genesene bereits am 15. Tag nach der Erstimpfung als vollständig geimpft.